



Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464
hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in
der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 16. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
Zulassung ausschließlich von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	5
Wahl der „Aufstellungslösung“ statt der „Offenlegungslösung“ (§ 289d HGB-E).....	5
Klarstellung zu kommunalen Beteiligungen (Artikel 2 EGHGB).....	7
Umsetzung der „Stop-the-Clock“-Richtlinie und mögliche fehlende Aspekte	7
Weitere praxisrelevante Aspekte / Umsetzungshemmnisse	7

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD). Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Dahingehend sind umfangreiche Änderungen, unter anderem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung, erforderlich.

Hintergrund

Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Die durch sie eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern und anderen Stakeholdern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen.

Im Rahmen des Omnibus-Entlastungspakets hat die Europäische Kommission umfangreiche Maßnahmen zur Vereinfachung und Entlastung für von der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffene Unternehmen vorgelegt. Als erstes Element haben das Europäische Parlament und der Rat die sogenannte „Stop-the-Clock-Richtlinie beschlossen, die die zeitliche Verschiebung der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für viele erstmalig berichtspflichtige Unternehmen vorsieht.

Angesichts der bereits seit dem 6. Juli 2024 verstrichenen Richtlinienumsetzungsfrist und der klaren unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung sollen die Vorgaben der CSRD, einschließlich der bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebung durch die Stop-the-Clock-Richtlinie schnellstmöglich mit diesem Entwurf in das nationale Recht umgesetzt werden.

1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. Juli 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- DGB NRW
- unternehmer nrw

Der **DGB NRW** stellt voran, dass durch die äußerst enge Fristsetzung ein geordnetes Clearingverfahren nicht möglich sei. So könne der DGB NRW nur einige, ausgewählte Aspekte zur Umsetzung der Richtlinie beisteuern. Zudem sei bei der DGB-Bundesvorstandsverwaltung die umfängliche Stellungnahme noch in Bearbeitung bzw. in Abstimmung.

Auch **IHK NRW** führt aus, dass eine abschließende Bewertung auf Bundesebene durch die DIHK noch aussteht und die Ausführungen nur die eigene Sichtweise widerspiegeln.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen das Meinungsbild zu den vom Ministerium aufgeworfenen sowie aus Sicht der Beteiligten weiteren essentiellen Aspekten dargestellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** ist es nicht nachvollziehbar, dass eine deutsche Umsetzung der CSRD mit einer Berichtspflicht für das laufende Jahr 2025 während der umfassenden Überarbeitung der europäischen Rechtsgrundlagen durchgeführt und nicht in das Jahr 2026 verschoben wird. Insbesondere in Anbetracht des aktuell wirtschaftlich angespannten Umfelds müsse bürokratischer Mehraufwand für die Wirtschaft unbedingt vermieden werden.

Es sei geboten, mit der deutschen Umsetzung bis zum Abschluss des Omnibus I-Verfahrens zu warten. Nur so könne vermieden werden, dass die Unternehmen einmalig und zu umfangreich eingestufte Standards und Regeln berichten müssen und unnötiger Aufwand entsteht. Denn die Unternehmen der ersten Welle mit mehr als 1.000 Beschäftigten müssten die ESRS Set 1 anwenden, obwohl diese momentan durch die EFRAG im Auftrag der EU-Kommission überarbeitet werden.

Zulassung ausschließlich von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

IHK NRW sieht die vorgesehene Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten kritisch. In der Praxis verfügten auch andere Prüforganisationen (z. B. Umweltgutachter, Nachhaltigkeitszertifizierer) über hohe fachliche Kompetenz und Erfahrung im Bereich der ESG-Berichterstattung.

Die CSRD selbst lasse ausdrücklich eine Öffnung für andere qualifizierte Stellen zu. Eine nationale Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer verknappe nicht nur das Angebot, sondern erschwere es insbesondere mittelständischen Unternehmen, eine passgenaue und wirtschaftlich tragbare Prüfungslösung zu finden.

Von der Dachorganisation DIHK sei bereits mehrfach betont worden, dass bei der Ausgestaltung Praxisnähe und Marktviehfalt gewährleistet sein müssen. Eine Öffnung für andere qualifizierte Prüfstellen würde zur Qualitätssicherung ebenso beitragen wie zur Entlastung des Marktes.

Auch nach Auffassung von **unternehmer nrw** sollten die Unternehmen aus allen drei von der EU vorgesehenen Optionen von Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistern frei wählen können, wen sie mit der Prüfung beauftragen. Die Entscheidungsfreiheit bei der Wahl des Prüfdienstleisters könnte potenzielle Kapazitätsengpässe bei der externen Prüfung vermeiden, den Wettbewerb erhöhen und damit Kosten senken.

Wahl der „Aufstellungslösung“ statt der „Offenlegungslösung“ (§ 289d HGB-E)

Von **IHK NRW** anerkannt wird, dass der Referentenentwurf mit der Einführung der „Aufstellungslösung“ die Vorgaben der CSRD zur Digitalisierung und Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht umsetzt. Diese Lösung erhöhe Transparenz, Vergleichbarkeit und die maschinenlesbare Aufbereitung der Nachhaltigkeitsinformationen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur zeitgleichen Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung von Lage- und Nachhaltigkeitsbericht einen erheblichen organisatorischen und zeitlichen Mehraufwand bedeute. Die zuvor mögliche „Offenlegungslösung“, bei der der Nachhaltigkeitsbericht separat und zeitlich versetzt veröffentlicht werden konnte, hätte viele Unternehmen organisatorisch entlastet.

Dahingehend habe sich der DIHK wiederholt für mehr Flexibilität und Proportionalität bei der Umsetzung der CSRD ausgesprochen. Eine strikte Kopplung der Nachhaltigkeitsberichterstattung an den Jahresabschluss erschwere es vielen Unternehmen, insbesondere im Bereich komplexer Themen wie Scope-3-Daten und Lieferkettenanalysen, die Anforderungen rechtzeitig und effizient zu erfüllen.

unternehmer nrw merkt an, dass der neue Entwurf nach wie vor vorsieht, dass das elektronische Berichtsformat European Single Electronic Format (ESEF) ab 2026 schon bei der Aufstellung des Lageberichts eingehalten werden muss. Dies bedeute einen hohen Zusatzaufwand für die Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen gegenüberstehe. Die vorgesehene Regelung sei daher nicht praxistauglich. Folgende Argumente sprechen nach Auffassung des Unternehmerverbandes gegen eine Aufstellung im ESEF:

- Lageberichte wären keine gedruckten PDF-Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wäre für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger, da sie sich nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des Lageberichts auseinandersetzen müsste.
- Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde.
- Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie die Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien sei im Prozess der Aufstellung nicht vollumfänglich gegeben. Dies betreffe insbesondere auch den Zugang der Aktionäre zu den pflichtgemäß zu erstellenden Dokumenten bei der Hauptversammlung.
- Äußerst problematisch sei die nur mit hohem Aufwand und Kosten verbundene Pflicht einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei einer Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z. B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) bedeuten, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der Lagebericht, obwohl inhaltlich richtig, fehlerhaft ist. Es müsste eine neue ESEF-Datei mit einem neuen Lagebericht erstellt werden, wodurch vor der Offenlegung der korrigierten Datei eine erneute Aufstellung durch den Vorstand und eine erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat nötig werden würde.
- Die geplante Umsetzung in Deutschland unterscheide sich voraussichtlich von anderen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Spanien und die Niederlande. Eine „Aufstellungslösung“ könnte somit zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen.

Auch die EU-Kommission habe in einem FAQ vom November 2024 klargestellt, dass der Lagebericht nur in dem in Artikel 3 der Delegierten ESEF-Verordnung festgelegten elektronischen Berichtsformat (d. h. XHTML) „vorgelegt“ werden muss. Daher sollte dringend die sog. „Offenlegungslösung“ ermöglicht werden. Statt der im Referentenentwurf vorgesehenen Einführung der Aufstellungslösung wäre lediglich der Nachhaltigkeitsbericht thematisch in die Aufzählung von § 328 Abs. 1 HGB aufzunehmen.

Klarstellung zu kommunalen Beteiligungen (Artikel 2 EGHGB)

IHK NRW begrüßt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 100 EGHGB, wonach eine Beteiligung einer Gebietskörperschaft, insbesondere von Kommunen, allein nicht zur Anwendung der Pflichten der CSRD führt, sofern dadurch keine Kontrolle im Sinne der Richtlinie ausgeübt wird.

Diese Klarstellung trage wesentlich zur Rechtssicherheit für communal geprägte Gesellschaften bei und verhindere, dass durch ungenaue Satzungsformulierungen oder Minderheitsbeteiligungen fälschlicherweise eine Berichtspflicht ausgelöst wird. Auch hier wurde sich seitens des DIHK in früheren Stellungnahmen wiederholt für eine praxisnahe und rechtssichere Abgrenzung des Anwendungsbereichs der CSRD ausgesprochen.

Umsetzung der „Stop-the-Clock“-Richtlinie und mögliche fehlende Aspekte

Aus Sicht von **IHK NRW** ist die Umsetzung der „Stop-the-Clock“-Richtlinie durch den Referentenentwurf grundsätzlich nachvollziehbar. Eine abschließende Bewertung zu etwaigen Umsetzungsdefiziten oder Ergänzungsbedarfen erfolge derzeit durch die DIHK, deren Positionierung nicht vorgegriffen werden soll. Verwiesen wird daher auf die noch ausstehende Stellungnahme der DIHK, die voraussichtlich auch etwaige Auslegungs- und Anwendungsfragen im Detail bewerten wird.

unternehmer nrw begrüßt die Aufnahme der Verschiebung der Berichtspflicht für neu berichtspflichtige Unternehmen ("Stop-the-Clock") ausdrücklich. Zudem wird die Übergangslösung, die Belastungen für Unternehmen der sogenannten ersten Welle zwischen 501 und 1000 Beschäftigten für die Jahre 2025 und 2026 vermeidet, befürwortet. Jedoch müsse beachtet werden, dass mit einer deutschen Umsetzung noch im Jahr 2025 für Unternehmen der ersten Welle mit mehr als 1.000 Beschäftigten zusätzlich unzählige Unternehmen in den Wertschöpfungsketten erfasst werden („Trickle-down“-Effekt).

Weitere praxisrelevante Aspekte / Umsetzungshemmnisse

Value Chain Cap

IHK NRW begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission vom 26. Februar 2025 (COM (2025) 81 final – „Substance Proposal“) aktiv unterstützt. Insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Eingrenzung mittelbarer Berichtspflichten kleiner Unternehmen („Value Chain Cap“) seien aus Sicht der Praxis dringend erforderlich, um übermäßige Belastungen in der Lieferkette zu vermeiden. Da dieser Vorschlag jedoch noch nicht in gelgenden Unionsrecht überführt ist und im nationalen Umsetzungsgesetz nicht konkret aufgegriffen wird, bestehe derzeit Unsicherheit, ob und wie sich Unternehmen bei der Erhebung von Lieferkettendaten auf diesen Grundsatz berufen können. Empfohlen wird daher, die Entwicklung auf EU-Ebene aufmerksam zu begleiten und in einem späteren Anpassungsschritt eine rechtssichere Umsetzung des Value Chain Cap auch im HGB sicherzustellen, sobald die entsprechenden EU-Vorgaben verabschiedet sind.

Unterrichtung bzw. Beteiligung von Arbeitnehmer*innen, Mitbestimmungsgremien und Gewerkschaften

unternehmer nrw führt aus, dass die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter für betroffene Konzerne „auf geeigneter Ebene [bereits] bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts“ (§ 315b Abs. 5 HGB-E), bei betroffenen Einzelunternehmen dagegen nur „auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ zu erfolgen hat (§ 289b Abs. 6 HGB-E und Artikel 19a der Bilanzrichtlinie). Während für Konzerne somit eine inhaltliche Einbeziehung während des Prozesses der Erstellung verlangt wird, ist die Bilanzrichtlinie offener und für den Vorgang bei einzelnen Unternehmen bereits daran angepasst worden.

Es ist für den Unternehmerverband nicht ersichtlich, warum sich der Zeitpunkt der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen für einzelne Unternehmen und Konzerne unterscheiden soll. Die Vorgabe einer Unterrichtung im Prozess der Erstellung berge die Gefahr, dass bereits sehr enge Zeitpläne nicht mehr eingehalten werden können.

Nach Ansicht des **DGB NRW** fehlen im Entwurf wichtige Regelungen zur Beteiligung von Arbeitnehmer*innen, ihrer Mitbestimmungsgremien und Gewerkschaften aus der CSRD. Diese seien entscheidend, um ein vollständiges Bild der Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens zu erhalten und soziale Aspekte angemessen berücksichtigen zu können. So sei Erwägungsgrund 52 der CSRD, der einen Dialog zwischen Arbeitnehmer*innenvertretungen und dem Management vorschreibt, nicht in den Referentenentwurf übernommen worden. Gefordert wird daher die Aufnahme eines Absatzes, der Erwägungsgrund 52 der CSRD entspricht und die verpflichtende Einbindung der Arbeitnehmer*innenvertretungen über den gesamten Berichterstattungsprozess vorsieht.

Darüber hinaus wird die Vernachlässigung der in der CSRD enthaltenen, aber im Entwurf vernachlässigten, klaren Benennung von Gewerkschaften und betrieblichen Arbeitnehmer*innenvertretungen als wichtige Zielgruppen der Berichterstattung moniert.

Der DGB NRW merkt an, dass über bestimmte Aspekte nur dann zu berichten ist, wenn im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse relevante Auswirkungen bzw. Risiken und Chancen identifiziert wurden. Da die Wesentlichkeitsanalyse aber den Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung darstelle, müsse die Verpflichtung zur Einbindung von Gewerkschaften und betrieblichen Arbeitnehmervertreter*innen als wichtige Interessengruppen in diesen Prozess für Unternehmen obligatorisch sein.

Doppelte Berichtspflichten

unternehmer nrw führt aus, dass beim Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 vorgesehen war, den Nachhaltigkeitsbericht eines berichtspflichtigen Unternehmens anstatt des LkSG-Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG verwenden zu können, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden (damals § 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches habe für die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts gegolten (damals § 10 Abs. 6 LkSG-E).

Der Ressourcenaufwand der Berichterstattung müsse in seinem Ausmaß für die betroffenen Unternehmen höchstmöglich begrenzt werden. Die Regelung zur grundlegenden Ersetzung des LkSG-Berichts durch den Nachhaltigkeitsbericht sei zu begrüßen gewesen und müsse dem Unternehmerverband zufolge unbedingt umgesetzt werden, damit keine doppelten oder gleichgelagerten Berichtspflichten erfolgen. Es müsse eine Zusammenlegung diverser nachhaltigkeits-

bezogener Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um Vereinfachung zu schaffen. Ein einzelner Bericht sollte mittelfristig sämtliche ESG-Berichtspflichten abdecken („Once only“- Prinzip).

Sanktionen und Haftung

Die Möglichkeit der unternehmensindividuellen Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sowie eine gerade in den ersten Jahren ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen nach Ansicht von **unternehmer nrw** dazu, dass Diskrepanzen bei der Bewertung der Chancen und Risiken zwischen den Unternehmen und Dritten entstehen können. Daraus ergeben sich Sanktions- und Haftungsrisiken gegenüber Unternehmen, welche in den ersten Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrenzt werden sollten. Außerdem sollten die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission ausgesetzt werden.

Erfüllungsaufwand

Der tatsächliche Erfüllungsaufwand für Unternehmen liegt nach Ansicht von **unternehmer nrw** in der Praxis in vielen Fällen deutlich höher, als vom BMJ kalkuliert. Die neuen Berichtspflichten würden die betroffenen Unternehmen vor sehr große Herausforderungen stellen. Durch die hohe Komplexität der durch die ESRS konkretisierten Berichtspflichten müssten die Unternehmen enorme personelle und finanzielle Kapazitäten aufbringen.

Darüber hinaus nehme der Entwurf zwar formal auf, dass über den adressierten Anwendungsbereich hinaus sehr viele kleine und mittlere Unternehmen in der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind (sog. „Trickle-down“-Effekt), nehme diesen jedoch nicht in die Berechnungen mit auf. Der Erfüllungsaufwand für diese mittelbar betroffenen Unternehmen stelle gerade den Mittelstand vor große Herausforderungen.

1:1-Umsetzung der CSRD

unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich, dass die im neuen Entwurf enthaltenen Regelungen im Wesentlichen einer 1:1-Umsetzung der CSRD entsprechen. Dieser Umstand leiste für die Unternehmen einen wesentlichen Beitrag für ein europäisches Level-Playing-Field. Dadurch werde eine europäische Vergleichbarkeit gewährleistet und Wettbewerbsnachteile von deutschen Unternehmen in der EU würden vermieden.

Erfasste Unternehmen

unternehmer nrw bewertet positiv, dass die Schwelle der berichtspflichtigen Unternehmen auf solche mit mehr als 1.000 Beschäftigten angehoben wird und somit die Anzahl der erfassten Unternehmen deutlich reduziert wird. Es sei folgerichtig, dass Unternehmen mit 501 bis 1.000 Beschäftigten aufgrund der mit der auf EU-Ebene richtigerweise vorgeschlagenen Schwellenwertanhebung von der Berichterstattung befreit werden, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden.

Unwesentliche Tochterunternehmen

Bestimmte Tochtergesellschaften sollten nach Ansicht von **unternehmer nrw** aufgrund ihrer Größe oder Eigenschaften als nicht produzierende Einheiten (bspw. reine Vertriebsgesellschaft) bei der Konsolidierung, parallel zu der Finanzberichterstattung nach § 296 Abs. 2 HGB, außen vor bleiben dürfen. Eine fehlende Wesentlichkeitsschwelle mit Blick auf die in die Berichterstattung einzubeziehenden Gesellschaften sei mit viel Bürokratie verbunden.

Eine Einbeziehung aller Gesellschaften in den Konsolidierungskreis würde eine deutliche Verschärfung der bisher bestehenden Non Financial Reporting Directive (NFRD) darstellen. Diese hätte ein gewisses Maß an Pragmatismus geboten, welche die CSRD missen lasse. Hier hätte es mit Blick auf Umweltbelange noch eine Wesentlichkeitsschwelle gegeben und es hätte ausschließlich über Belange von Produktionsstandorten berichtet werden müssen.

Um die Komplexität weiter zu reduzieren und die gewünschte Verzahnung nachhaltigkeits- und finanzbezogener Berichterstattung zu erreichen, sollten die Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Einschätzung von unternehmer nrw vereinheitlicht werden. Zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konzernkreisen solle es ermöglicht werden, dass für den Nachhaltigkeitsbericht nach Vorschriften, die für den Konsolidierungskreis des Finanzberichts gelten, verfahren werden darf. Diejenigen Tochterunternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden, sollten auch aus der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen werden können, um einen zusätzlichen Bürokratieaufwand der Unternehmen zu vermeiden. Da sich diese Gesellschaften in der Regel ebenfalls nicht wesentlich auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, stehe der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht

Die Formulierung im Referentenentwurf bezüglich der Berichtspflicht ist, so **unternehmer nrw**, strenger als in der europäischen Richtlinie geboten. Gemäß des Referentenentwurfs sind „im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 folgende Angaben zu machen: [...]“ (§ 289c Abs. 2 HGB-E). Die europäische Richtlinie gibt dagegen vor: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“ (Artikel 19a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie), sodass aufgrund der implizierten Wesentlichkeitsbetrachtung keine Pflicht, sondern lediglich eine Auflistung möglicher Inhalte erfolgt.

Die Formulierung im HGB-E impliziere eine Berichtspflicht unabhängig von einer Wesentlichkeitsbetrachtung, wodurch der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden könnte. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht sei weder verlangt noch zweckmäßig, da dies den Informationsgehalt verwässern würde. Die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E sollte an die in Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie angepasst werden, um den Wesentlichkeitsgrundsatz zu schützen.